



Gemeinde Ermatingen

Gemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	I. Grundsätze und Aufgaben	Seite
Art. 1	Begriff	3
Art. 2	Aufgaben	3
Art. 3	Gemeindebetriebe	3
Art. 4	Finanzhaushalt	3
	II. Organisation	
Art. 5	Organe	3
	1. Stimmberechtigte	
Art. 6	Ausübung der Rechte	4
	a) Wahlen	
Art. 7	Wahlen	4
Art. 8	Stille Wahl	4
	b) Gemeindeversammlung	
Art. 9	Zuständigkeiten	4
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Einberufungsfrist, Orientierung	5
Art. 12	Traktanden	5
Art. 13	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	6
	2. Gemeinderat	
Art. 14	Zusammensetzung	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 16	Finanzkompetenz	7
Art. 17	Geschäftsordnung	7
Art. 18	Information	7
	3. Gemeindeammann	
Art. 19	Einzelbehörde	8
Art. 20	Weitere Zuständigkeit	8

4. Kommissionen

Art. 21	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	8
Art. 22	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	8

5. Wahlbüro

Art. 23	Zusammensetzung	9
---------	-----------------	---

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Aufgaben, Berichterstattung	9
Art. 26	Externe Revisionsstelle	9

7. Verwaltung

Art. 27	Gemeindepersonal	9
Art. 28	Anstellungsbedingungen	9
Art. 29	Organisation	10

III. Rechtspflege

Art. 30	Rechtsmittel	10
---------	--------------	----

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31	Inkraftsetzung	10
---------	----------------	----

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Begriff Die Gemeinde Ermatingen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2

Aufgaben Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3

Gemeindebetriebe ¹Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie führt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen.
²Sie kann auf Gemeindebeschluss weitere Betriebe führen, bestehende auflösen oder veräussern oder ihre Rechtsform verändern.

Art. 4

Finanzhaushalt Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.

II. Organisation

Art. 5

Organe Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Gemeinderat
3. der Gemeindeammann
4. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
5. das Wahlbüro
6. die Rechnungsprüfungskommission
7. die Verwaltung

1. Stimmberechtigte

Art. 6

Ausübung
der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

a) Wahlen

Art. 7

Wahlen

¹Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
1. den Gemeindeammann
2. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

²Sofern die stille Wahl nicht zustande kommt, wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung:
1. die Rechnungsprüfungskommission
2. das Wahlbüro

Art. 8

Stille Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro werden durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste eingegangen sind, als jeweils Mitglieder zu wählen sind.

²Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen.

b) Gemeindeversammlung

Art. 9

Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

1. den Erlass und die Änderung von:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan
 - weiteren Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt
2. die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des Steuerfusses
3. die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung

4. neue einmalige Ausgaben über 2,5 % des Steuerertrages des Vorjahres
5. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 0,25 % des Steuerertrages des Vorjahres
6. den Erwerb, die Veräusserung oder den Tausch von Liegenschaften und Land im Wert von über Fr. 1'000'000.--
7. die Genehmigung von Baurechtsverträgen
8. den Beitritt zu Zweckverbänden
9. die Beteiligung an Unternehmen
10. die Übernahme neuer sowie die Auflösung, die Veräusserung oder die Änderung der Rechtsform bestehender Werkbetriebe
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
12. die Einleitung von Enteignungsverfahren
13. die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, für welche die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht
14. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde
15. alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen oder die über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen

Art. 10

Einberufung

Die Stimmberechtigten versammeln sich zur Gemeindeversammlung:

1. bis Ende Dezember zur Genehmigung des Voranschlages und zur Festsetzung des Steuerfusses
2. bis Ende Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung
3. auf besondere Einberufung des Gemeinderates
4. auf Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird

Art. 11

Einberufungsfrist, Orientierung

Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und die Anträge des Gemeinderates mit einer schriftlichen Botschaft bekanntzugeben.

Art. 12

Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 13

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
²Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

2. Gemeinderat

Art. 14

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzender und sechs Mitgliedern. Er vertritt seine Entscheide als Kollegialbehörde.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Werkbetriebe
2. Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung
3. Vertretung der Gemeinde nach aussen
4. Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
5. Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnenwahlen
6. Festlegen von Ort und Zeit des Aufstellens der Stimm- und Wahlurnen
7. Wahl des Vize-Gemeindeammanns, der Vertreter und Vertreterinnen in die Zweckverbände und Körperschaften, der Kommissionen und Beauftragten
8. Anstellung der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen
9. Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals sowie der Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns
10. Entwurf des Voranschlages und dessen Vollzug
11. Vorlage von Jahresrechnung und Jahresbericht
12. Kontrolle und Steuerung einer ordnungsgemässen Haushaltsführung sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten und Darlehen
13. Vergabe von Arbeiten an Dritte
14. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
15. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege

16. Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen und -wegen
17. Grenzbereinigungen
18. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxen
19. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindefreglement oder aufgrund von Gemeindefbeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeforgans vorgesehen ist

Art. 16

Finanzkompetenz

Der Gemeindefrat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

1. Beschlüsse im Rahmen des genehmigten Voranschlages
2. Beschlüsse über gesetzlich oder reglementarisch gebundene Ausgaben
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis netto 2,5 % des Steuerertrages des Vorjahres
4. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis netto 0,25 % des Steuerertrages des Vorjahres
5. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung oder den Tausch von Liegenschaften und Land im Wert von bis Fr. 1'000'000.--

Art. 17

Geschäftsordnung

Der Gemeindefrat erlässt eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Gemeindefrats-Ressorts sowie die Zusammenarbeit im Gemeindefrat und mit der Verwaltung.

Art. 18

Information

¹Der Gemeindefrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Veräusserung von Liegenschaften und Land ist vorgängig im Publikationsorgan der Gemeinde auszusprechen.

²Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

³Der Gemeindefrat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlages.

3. Der Gemeindeammann

Art. 19

Einzelbehörde Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ der Gemeinde bestimmt ist.

Art. 20

Weitere
Zuständigkeit ¹Der Gemeindeammann leitet die gesamte Gemeindeverwaltung.
²Er bereitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie. Für die Gemeinderatssitzungen legt er Geschäfte und Termine fest.
³Er ist für die Anstellung des Gemeindepersonals mit Ausnahme der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen zuständig.
⁴Weitere Zuständigkeiten und Abgrenzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt und festgelegt.

4. Kommissionen

Art. 21

Kommissionen
mit Entscheidungs-
befugnis ¹Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.
²Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.
³Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 22

Kommissionen
ohne Entscheidungs-
befugnis ¹Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.
²Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

5. Wahlbüro

Art. 23

Zusammen- setzung	Das Wahlbüro besteht aus 10 Mitgliedern, nämlich: 1. dem Gemeindeammann als Präsidenten 2. dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin 3. 8 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern
----------------------	--

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 24

Zusammen- setzung	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
----------------------	--

Art. 25

Aufgaben, Be-	Aufgaben und Berichterstattung richten sich nach den kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.
---------------	--

Art. 26

Externe Revisionsstelle	Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Teile davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.
----------------------------	---

7. Verwaltung

Art. 27

Gemeinde- personal	Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
-----------------------	--

Art. 28

Anstellungs- bedingungen	Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbe- dingungen des Gemeindepersonals. Soweit keine kantonale oder keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.
-----------------------------	--

Art. 29

- Organisation ¹Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und kann ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge erteilen.
²Er setzt die Büro- und Arbeitszeiten fest.

III. Rechtspflege

Art. 30

- Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 31

- Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 1987.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2001, mit Änderungen vom 29. November 2010.

Der Gemeindeammann

sig. Martin Stuber

Der Gemeindeschreiber

sig. Pascal Lüthy

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Februar 2002, RRB-Nr. 131

Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am 17. Januar 2011, RRB-Nr. 52

